

Bitte ausgefüllt als PDF-Datei mit Unterschrift per E-Mail an info@imc-clinicon.de

**Softwarebestellung
"IMC Navigator §21 LG"**

Hiermit bestätigen wir die Annahme der Lizenzbedingungen, die uns mit diesem Bestellformular überreicht wurden, und bestellen zur Miete gemäß den aktuell gültigen Lizenzkonditionen, die wir in Anlage des Bestellformulars erhalten haben, die angegebene Zahl an Softwarelizenzen für den IMC Navigator §21 LG

Anzahl Lizenzen (je IK-Nummer eine Lizenz)

Falls Sie Nutzungsrechte an der Software für die Bearbeitung der §21-Daten mehrerer Krankenhäuser benötigen, ist die entsprechende Anzahl von Lizenzen zu bestellen. Bitte fügen Sie als Anlage eine Liste der Namen und Adressen der betroffenen Krankenhäuser bei.

Bitte gewünschte Anzahl und Preis gem. Lizenzkonditionen eintragen.

Anzahl der Lizenzen zum Preis von je €
[Preis gem. Lizenzkonditionen]

zur Nutzung für
[bitte Name der Organisation angeben]

ggf. IMC-Nr.

Adresse:

PLZ, Ort:

Ansprechpartner:

Telefonnr.:

E-Mail-Adresse:

....., den
[Unterschrift u. ggf. Stempel der Organisation]

Nach Eingang Ihrer Bestellung stellen wir die Software für den o.g. Ansprechpartner zum Download bereit.

Lizenzkonditionen "IMC Navigator §21 LG"

Lizenzgebühr für die Nutzung des Programms IMC Navigator sowie der aG-DRG- und Leistungsgruppen-Grouper [eine Lizenz je Krankenhaus]:

	Preise ¹ pro Lizenz (IK-Nummer)	
	für Neukunden	für IMC-Bestandskunden
aG-DRG- und LG-Grouper	1.895 €	1.695 €

¹ Alle angegebenen Beträge verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Für Bestandskunden (Kunden, die bei Beauftragung eine aktive Lizenz oder einen aktiven Vertrag für ein Produkt von IMC clinicon besitzen) gewährt IMC clinicon einen Rabatt von 10%.

IMC Navigator §21 LG - Der aG-DRG- und Leitungsgruppengrouper von IMC clinicon

Präambel

Die IMC clinicon GmbH [nachfolgend: IMC] hat die Software „IMC Navigator §21 LG“ [nachfolgend: IMC Navigator] zur Gruppierung von Entlassdaten im Datensatzformat nach §21 KHEntgG entwickelt.

Mit dem IMC Navigator wird jeweils ein einzelnes Krankenhaus in die Lage versetzt, seine Entlassdaten in die Leistungsgruppen nach Krankenhaustransparenzgesetz (KHTG) einzustufen. Dabei können die vom Grouper ausgegebenen Mindestwerte (aG-DRG, Leistungsgruppe, Standort) um weitere Parameter aus dem Grouping-Prozess ergänzt werden.

Die im IMC Navigator eingerichtete Funktion zur Ausgabe der Grouping-Ergebnisse in die Eingabedateien, dient zur Vervollständigung der für die Abgabe gem. §21 Abs. 1 KHEntgG erforderlichen Angaben soweit diese die Fallinformationen aus den Entlassdaten betreffen. Angaben, die ausschließlich Strukturmerkmale des Krankenhauses darstellen und die keinen Fallbezug aufweisen (z.B. Angaben zum Arztpersonal), können mit dieser Funktion nicht ausgegeben werden.

Eine Gewähr für die Annahme der durch den IMC Navigator erzeugten §21-Daten beim Institut für Entgelte im Krankenhaus (InEK) übernimmt IMC clinicon nicht. Der Kunde stellt das ordnungsgemäße Format und den Inhalt der an das InEK zu übermittelnden Daten selbst sicher.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) IMC vermietet an den Kunden das im Lizenzschein genannte Standard-Anwendungssoftware-Programm der Programmserie IMC Navigator [nachfolgend: Software, Programme].

(2) IMC stellt das Programm installationsbereit im Objektcode sowie Programmdokumentation in elektronischer Form für den Kunden zum Download bereit.

(3) Die Software wird vom Kunden zum vertragsmäßigen Gebrauch für die Einstufung der Entlassdaten in die Leistungsgruppen nach KHTG und der Zuordnung der Fälle zu einem Standort nach Standortverzeichnis eingesetzt.

§ 2 Laufzeit und Kündigung

(1) Die Mietdauer beginnt mit der Bereitstellung der Software zum Download.

(2) Die Mietdauer endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zu dem im Lizenzschein angegebenen Termin. Der Kunde kann das Mietverhältnis zu den dann gültigen Lizenzkonditionen von IMC um ein oder mehrere Jahre verlängern.

(3) Das Recht des Kunden zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 3 Miete

(1) Die Höhe der Miete für die Gebrauchsüberlassung der Software in der ersten Vertragsperiode und in den darauffolgenden Vertragsjahren ergibt sich jeweils aus den Lizenzkonditionen, die Bestandteil der Bestellung sind. Es gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bzw. der Vertragsverlängerung nach § 2 Absatz (2) gültigen Lizenzkonditionen von IMC. Die Zahlung der Miete ist jeweils im Voraus in einem Betrag fällig.

(2) Die Miete umfasst die Vergütung für die Überlassung der Software sowie für deren Instandhaltung und Instandsetzung.

(3) Gegebenenfalls auf Wunsch des Kunden vorgenommene Anpassungen und/oder Änderungen der Software sind gesondert zu vergüten, soweit sie nicht zur Instandhaltung bzw. Instandsetzung der Mietsache bzw. zur Sicherung des vertragsmäßigen Gebrauchs erforderlich sind.

§ 4 Zulässigkeit von Vervielfältigungen

(1) Zur Vervielfältigung der Software ist der Kunde nur insoweit berechtigt, als dies für den vertragsmäßigen Gebrauch notwendig ist.

(2) Der Kunde ist berechtigt, eine einzelne Kopie der gelieferten Programme für Sicherungszwecke zu erstellen.

(3) Ist aus Gründen der Datensicherheit die turnusmäßige Sicherung des Datenbestands einschließlich der eingesetzten Programme zwingend erforderlich, ist der Kunde berechtigt, Sicherungskopien in der notwendigen Anzahl herzustellen. Die so erstellten Sicherungskopien dürfen nur für Archivzwecke verwendet werden.

(4) Die Befugnis des Kunden zur Vervielfältigung des Programm-Codes unter den Voraussetzungen des § 69e Absatz 1 UrhG bleibt unberührt. Weitere Vervielfältigungen der Software sind unzulässig.

§ 5 Beschränkung auf die Verarbeitung der Daten eines Krankenhauses

(1) Der Kunde erhält das Recht, die Software zur Verarbeitung der Datenausschließlich des im Lizenzschein angegebenen Krankenhauses zu verwenden.

(2) Will der Kunde mit der Software die Verarbeitung der Daten weiterer Krankenhäuser vornehmen, so bedarf es hierzu einer gesonderten Vereinbarung mit IMC.

(3) Bei Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen hat IMC gegen den Kunden Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 EUR für jedes zusätzliche Krankenhaus, für dessen Daten die Software genutzt wurde. Die Vertragsstrafe findet im Falle der vorbehaltenen Geltendmachung weitergehenden Schadensersatzes durch IMC Anrechnung auf den tatsächlich angefallenen Schaden.

§ 6 Mehr-Nutzer-Lizenz

(1) Der Kunde erhält das Recht, die Programme auf einer beliebigen Anzahl von Rechnern zu nutzen.

(2) Die zeitgleiche Mehrfachnutzung der Programme, insbesondere im Rahmen eines Netzwerks, ist zulässig.

§ 7 Umarbeitung der Programme

(1) Der Kunde darf keine Änderungen an den Programmen vornehmen. Dies gilt nicht für Änderungen, die für die Berichtigung von Fehlern notwendig sind, sofern sich IMC mit der Behebung des Fehlers in Verzug befindet, die Fehlerbeseitigung ablehnt oder wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Fehlerbeseitigung außerstande ist.

(2) Die Dekompilierung der überlassenen Programme ist unzulässig. Die Befugnis der Vornahme von Übersetzungen der Codeform zur Herstellung oder Erhaltung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms bleibt unberührt, sofern die in § 69e UrhG angegebenen Bedingungen erfüllt sind.

(3) Die bei Handlungen nach Absatz (2) gewonnenen Informationen dürfen nicht zu anderen als den und im Rahmen der dort genannten Zwecken verwendet oder an Dritte weitergegeben werden. Es ist ferner unzulässig, die Informationen für die Herstellung oder Vermarktung eines Programms mit im Wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für irgendwelche andere, das Urheberrecht verletzende Handlungen, zu verwenden.

(4) Kennzeichnungen der Software, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern oder Ähnliches dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

§ 8 Überlassung der Software an Dritte

(1) Der Kunde ist ohne Erlaubnis von IMC nicht berechtigt, den Gebrauch an der Software einem Dritten zu überlassen, insbesondere diese an Dritte zu veräußern, zu vermieten oder zu verleihen.

(2) Der unselbständige Gebrauch der Software durch Arbeitnehmer des Kunden ist zulässig.

(3) Bei Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen hat IMC gegen den Kunden Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 EUR für jeden Fall der Überlassung der Software an Dritte. Die Vertragsstrafe findet im Falle der vorbehaltenen Geltendmachung weitergehenden Schadensersatzes durch IMC Anrechnung auf den tatsächlich angefallenen Schaden.

§ 9 Lieferung, Installation, Beratung

(1) IMC stellt die Software zum Download im Internet bereit. Die zum Download erforderlichen Daten, insbesondere die URL und erforderliche Passwörter, teilt IMC dem Kunden bei Vertragsschluss bzw. bei Verfügbarkeit der betroffenen Programme mit.

(2) Der Kunde installiert die Software selbst.

(3) IMC schuldet Beratungsleistungen nur, sofern dies ausdrücklich und gesondert zwischen den Parteien vereinbart wird.

§ 10 Obhutspflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, IMC Mängel der Software unverzüglich zu melden. Er wird dabei Hinweise von IMC zur Problemanalyse im Rahmen des ihm Zumutbaren berücksichtigen und alle ihm vorliegenden, für die Beseitigung der Störung erforderlichen Informationen an IMC weiterleiten.

(2) Der Kunde hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Software vor unbefugtem Zugriff Dritter zu schützen. Er wird Datenträger, auf denen sich die Software befindet, sowie die Dokumentation an einem gesicherten Ort verwahren. Er wird seine Mitarbeiter darauf hinweisen, dass die Anfertigung von Kopien über den vertragsmäßigen Umfang hinaus unzulässig ist.

§ 11 Änderungen durch IMC

IMC ist berechtigt, Änderungen an der Software vorzunehmen, soweit diese der Sicherung der Funktionalität dienen. Dies gilt nicht, wenn die entsprechenden Maßnahmen für den Kunden unzumutbar sind. IMC wird den Kunden über entsprechende Maßnahmen rechtzeitig im Voraus in Kenntnis setzen.

§ 12 Gewährleistung

(1) IMC ist verpflichtet, Mängel an der überlassenen Software innerhalb angemessener Zeit zu beheben. Mit Zustimmung des Kunden kann IMC die mangelhafte Software zum Zweck der Mängelbeseitigung gegen mangelfreie Software austauschen.

(2) Eine Kündigung des Kunden gem. § 543 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsmäßigen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn IMC ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist.

(3) Die Gewährleistungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung von IMC Änderungen an den überlassenen Programmen vornimmt oder vornehmen lässt. Dies gilt nicht, sofern der Kunde zu Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gem. § 536a Absatz 2 BGB, berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert werden.

§ 13 Haftungsbeschränkungen

(1) IMC haftet für Rechtsmängel, bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie für Personenschäden unbeschränkt.

(2) Die Haftung von IMC bei einem Leistungshindernis, das bei Vertragsschluss vorliegt, sowie bei Verzug ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

(3) Im Übrigen haftet IMC nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Dies gilt nicht, wenn eine wesentliche Pflicht verletzt wird, die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (vertragswesentliche Pflicht). Bei der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung von IMC auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

(4) Die verschuldensunabhängige Haftung von IMC nach § 536a Absatz 1 BGB wegen Fehlern, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden waren, wird ausgeschlossen.

§ 14 Rückgabe

(1) Der Kunde hat die ihm von IMC überlassenen Programme einschließlich der Dokumentation sowie gegebenenfalls erstellte Kopien der Programme und Dokumentation nach Ablauf der Mietzeit vollständig und endgültig zu löschen. Macht der Kunde von der Möglichkeit der Nachnutzung nach § 2 Absatz (4) Gebrauch, gilt dies nach Ablauf der Nachnutzung entsprechend.

(2) Soweit Originaldatenträger der Programme und Dokumentation überlassen wurden, sind diese zurückzugeben. IMC kann statt der Rückgabe auch die Löschung bzw. Vernichtung der Datenträger verlangen.

(3) Jede Nutzung der Software nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist unzulässig.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Lizenzbedingungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Gerichtsstand für Klagen von IMC gegen den Kunden und für Klagen des Kunden gegen IMC ist Berlin.

(3) Sofern einzelne Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden oder die Lizenzbedingungen eine Regelungslücke enthalten, berührt dies die Wirksamkeit der Lizenzbedingungen im Ganzen sowie der übrigen Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen nicht. Für den vorgenannten Fall verpflichten sich beide Parteien dazu, eine Regelung zu treffen, die unter Berücksichtigung der Vereinbarungen dieser Lizenzbedingungen.